

46. Münster den 16. December 1803. (E. 7. b. Sportultare.)

Königl. preuß. Regierung.

Unter Abänderung der bei Einführung der Allg. Gerichts-Ordnung am 5. April c. a. erlassenen Bestimmung, und bis zur Einführung einer besondern Sportultare für die Untergerichte im Regierungs-Departement Münster, soll in letzterm die am 17. Januar 1792 für die Cleve-Märkische Untergerichte festgesetzte (und in nov. Myl. T. IX. p. 665 abgedruckte) Sportultare bis auf weitere Verfügung genau angewendet und befolgt werden.

46 a. Münster den 16. December 1803. (A. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gefolge eines Hofes-rescripts vom 30. vorigen Monats machen Wir hiermit dem hiesigen Officialat-Gerichte bekannt, daß, wenn zwar das Officialat-Gericht in Gemäßheit des Patents wegen Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung als vormaliges Landes-Obergericht in seinen functionen aufgehört habe, dieses dennoch nicht in Hinsicht der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehe-Sponsalien- und Beneficial-Sachen der Römisch-Catholischen, der Fall sei, sondern dasselbe vielmehr den besagten Sachen, bis durch die zu erwartende Constitution die geistliche Gerichtsbarkeit näher regulirt sein wird, sich ferner zu unterziehen habe.

47. Münster den 23. December 1803. (E. 7. b. Falsche Münzen.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der fortdauernden Einschwarzung falscher preussischer Münzen aus dem Auslande, soll jeder, der dergleichen dergestalt zur gerichtlichen Beschlagnahme befördert, daß der Einbringer seines Vergehens überführt werden kann, eine Belohnung von 2 Procent; und derjenige, welcher nur die Entdeckung von Beständen solcher falschen

Münzen bewirkt, $\frac{1}{2}$ Procent vom Nominal-Werthe, als Prämie erhalten.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat am 16. Januar 1804 ein ganz gleichlautendes Publikandum erlassen.

48. Münster den 23. December 1803. (E. 7. b. Landes-Eintheilung.)

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. Unser Allergnädigster Herr, haben geruhet zu verordnen, daß nach dem Beyspiele der übrigen Königlichen Staaten in dem Erbfürstenthum Münster landrätliche Behörden angeordnet, zu diesem Ende dasselbe in vier landrätliche Kreise, nämlich den Münsterschen, Beckumschen, Wahrendorffschen und Lüdinghausenschen eingetheilet, und die Städte und Kirchspiele — jedoch mit Ausschluß der beyden Städte Münster und Wahrendorf, weßfalls besonders verordnet werden wird — den gedachten Kreisen folgender Maaßen zugewiesen werden sollen. Es enthält nämlich

I. Der Münstersche Kreis:

Die Städte: 1. Bevergern. 2. Telgte.

Die Kirchspiele: 1. Schepisdorf. 2. Emsbüren. 3. Salzbbergen. 4. Riesenbeck. 5. Dreyerwalde. 6. Hopsten. 7. Rheine. 8. Emsbetten. 9. Saerbeck. 10. Greven. 11. Gimte. 12. Westbevern. 13. Ostbevern. 14. Telgte. 15. St. Mauritz. 16. St. Lambert. 17. Ueberwasser. 18. Kores. 19. Handorf. 20. Nienberge. 21. Hilstrup. 22. Alsbachten. 23. Havirbeck.

II. Der Beckumsche Kreis:

Die Städte: 1. Ahlen. 2. Drensteinfurth. 3. Stromberg. 4. Delde. 5. Beckum.

Die Kirchspiele: 1. Neu-Ahlen. 2. Alt-Ahlen. 3. Drensteinfurth. 4. Stromberg. 5. Diestedde. 6. Watersloh. 7. Sünninghausen. 8. Delde. 9. Ennigerloh. 10. Enniger. 11. Ostensfelde. 12. Westkirchen. 13. Lipborg. 14. Herzfeld. 15. Liesborn. 16. Beckum. 17. Bellern. 18. Dölsberg. 19. Untrop. 20. Borhelm.

III. Wahrendorfer Kreis:

Die Städte: 1. Wolbeck. 2. Sendenhorst. 3. Freckenhorst. 4. Sassenberg. 5. Harsewinkel.

Die Kirchspiele: 1. Angelmobde. 2. Everswinkel. 3. Alverskirchen. 4. Wolbeck. 5. Albersloh. 6. Rinderobde. 7. Sendenhorst. 8. Alt-Wahrendorf. 9. Neu-Wahrendorf. 10. Milte. 11. Harsewinkel. 12. Gressen. 13. Eine. 14. Freckenhorst. 15. Fuchtorff. 16. Beelen. 17. Hoetmar.

IV. Der Lüdinhäuser Kreis:

Die Städte: 1. Werne. 2. Dlfen. 3. Lüdinhäusen.

Die Kirchspiele: 1. Werne. 2. Borck. 3. Alt-Lühnen. 4. Dlfen. 5. Herbern. 6. Bockum. 7. Hövel. 8. Nordkirchen. 9. Südkirchen. 10. Selm. 11. Ascheberg. 12. Dtmarsbucholt. 13. Seypenrade. 14. Lüdinhäusen. 15. Hidingel. 16. Senden. 17. Amelsbüren. 18. Walstedde. 19. Heessen. 20. Oster-Bauerschaft. 21. Dorf-Capelle. 22. Benne. 23. Bönsell. 24. Kottelen. 25. Appelhülfen. 26. Schapdetten.

Da die neue Einrichtung und Dienstverrichtungen der Landräthe mit dem 1ten des künftigen Monats Januar ihren Anfang nehmen werden:

So wird dieses zur Nachricht und Nachachtung aller Einwohner der hiesigen Provinz hiermit bekannt gemacht, und festgesetzt, daß von dem gedachten Tage an, alle vorher den Beamten zu erstattenden Berichte und Anzeigen den Landräthen eingereicht werden müssen.

Dann werden ferner Richter, Gografen, Magisträte in den Städten und Wiegholden, Receptoren, Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter und Provisoren, und alle Einwohner der hiesigen Provinz hiermit angewiesen, den landrätthlichen Verfügungen in den die Landesverwaltung und Polizey betreffenden und übrigen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer nach dem Allerhöchsten Ressort-Reglement d. d. Berlin den 2ten April a. c. gehörigen Angelegenheiten überall Folge zu leisten.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat an den Magistrat daselbst am 22. Juni 1804 (H. 2. d.) eine geschriebene Instruktion (in 10 SS.) über seinen innern Geschäfts-Betrieb gerichtet, deren Eingang und erster Artikel folgendermaßen lautet:

„Um dem Geschäfts-Betriebe des Polizey-Magistrates mehr Nachdruck zu geben, haben wir beschlossen, statt der bisherigen Verfassungs-Art, Euch folgende Punkte zur strengsten Befolgung vom 1. Juli c. an, vorläufig vorzuschreiben:

„1) Die einkommenden Verfügungen, Requisitionen und Vorstellungen erbricht der Stadtrichter und giebt solche, wenn sie zum Ressort des Polizey-Magistrats gehören, dem ersten Bürgermeister ab“ u.

49. Münster den 29. December 1803. (Y. g. Confession der Kinder aus gemischten Ehen.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer, zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 76., rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe“, sodann aber auch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 78. in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1931.)

50. Münster den 3. Januar 1804. (A. c. g. Prämien für Menschenrettung.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

In der Provinz Münster sollen, in Folge höherer Bestimmung, gleichmäßig wie in den ältern königlichen Provinzen, die für Rettung verunglückter Personen festgesetzten Prämien entrichtet, mithin jedem, welcher sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdroffelt gehaltenen Person thätig beweiset, wenn das Leben derselben dadurch gerettet wird, Fünf Thaler, im